

Verwaltungsgemeinschaft Mellingen
Hauptamt
Karl-Alexander-Straße 134a
99441 Mellingen

**Gruppe A+: Antrag auf Notfallbetreuung in einer
Kindertageseinrichtung der VGem Mellingen während Schließungen
aufgrund von Corona/Covid-19**

Antragsteller/in:

Eltern des Kindes	Erziehungsberechtigte 1		Erziehungsberechtigte 2	
Name, Vorname:				
Geburtsdatum:				
PLZ, Wohnort:				
Straße, Hausnr.				
Telefon privat:				
Handynr.:				
Sorgeberechtigt: (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die Notbetreuung steht offen, wenn <u>ein Elternteil</u> unmittelbar <u>mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist</u>.</p> <p>Ab dem <u>27. April 2020</u> steht sie ebenfalls <u>erwerbstätigen Alleinerziehenden</u> offen. Zu den Alleinerziehenden gehören allein sorgeberechtigte Eltern. Außerdem Eltern, die ein gemeinsames Sorgerecht haben, aber getrennt leben oder geschieden sind und das Kind im eigenen Haushalt betreuen (auch Wechselmodell). Dabei sind andere Betreuungsmöglichkeiten durch weitere Personen im Haushalt auszuschöpfen.</p>				
Konkrete Tätigkeit:				
Arbeitgeber:				
Ort der Dienststelle:				
Wöchentliche Arbeitszeit:				

Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis (z.B. Auszug des Arbeitsvertrages, Bescheinigung des Arbeitgebers, Tätigkeitsbeschreibung mit Stempel und Unterschrift) bei!

Kind/ Kinder für das/ die Notbetreuung beantragt wird/ werden:

Kinder	Kind 1	Kind 2
Vorname, Name		
Geburtsdatum:		
Einrichtung:		
Besonderheiten:		
Datum des erforderlichen Betreuungsbegins:		

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass eine anderweitige Betreuung des Kindes/ der Kinder nicht möglich ist.

Hinweise:

Das Betretensverbot für bestimmte Personen gilt fort. Soweit nicht auf Eben der Gebietskörperschaft strengere Verfügungen gelten, dürfen folgende Kinder die Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung nicht betreten:

- mit dem Corona-Virus Infizierte
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr
- Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern

Die Notfallbetreuung umfasst die üblichen Betreuungszeiten.

Die Aussetzung der Elternbeitragsgebühren greift nicht für Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Hinweise habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte 1

Unterschrift Erziehungsberechtigte 2